



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

14. Juni 2016

**Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201
hier: Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 06. Juni 2016**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201) beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 06. Juni 2016, zugegangen am 08. Juni 2016, füge ich in der Anlage bei.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 2015 gefasste und in der Sitzung vom 28. Januar 2016 bestätigte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Die Beanstandung hat die Wirkung, dass ich den Beschluss nicht vollziehen darf. Da keinerlei Maßnahmen zur Aufhebung oder Rückgängigmachung erforderlich sind, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 06. Juni 2016

Geschäftsbereich Recht (30)				
1	2	3	4	5
z. Ent.	13. Juni 2016			6
Entg.	Eing. 635			7
z. A.	Weiterleitung an:			8
Az	R	10	9	

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

9447		LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen		
FB Recht mit der Bitte um Bearb. 08. Juni 2016 t.j.f.		

Gegen Empfangsbekanntnis *zurück am 8.6. Kad*

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

**Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.11.2015 zur
Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste**

Halle (Saale), *06.* Juni 2016

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.11.2015; Vorlage: VI/2015/01201, ergeht folgende

Ihr Zeichen: 05.02.2016
Mein Zeichen: 206.1.2-10111 hal-15

Beanstandungsverfügung:

Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@lwa.sachsen-anhalt.de

- Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.11.2015 gefasste Beschluss, Vorlage VI/2015/01201, wird beanstandet.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 unter der Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201 einen Beschluss gefasst, wonach die Stadtverwaltung beauftragt werden soll zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Vorhabenliste ähnlich dem Heidelberger Modell für Vorhaben und Planungen der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe zur frühzeitigen Information von Bürgerschaft und städtischer Gremien in Halle eingeführt werden kann. Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.12.2015.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 25.11.2015 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 05.02.2016 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte, da die Entscheidung, ob eine zentrale Vorhabenliste eingerichtet werde, allein dem Oberbürgermeister obliege. Zudem komme dem Stadtrat auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichtungs- und Akteneinsichtsrecht hinausgehe.

Unter dem 29.03.2016 teilte ich mit, dass ich beabsichtige, den Beschluss vom 25.11.2015, Vorlage: VI/2015/01201, zu beanstanden. Die beabsichtigte Verfügung übersandte ich im Entwurf und gab Ihnen gleichzeitig Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis 26.04.2016 zu äußern.

Mit Schreiben vom 26.04.2016, eingegangen am 02.05.2016, trug die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) als ursprüngliche Antragstellerin des betreffenden Ratsbeschlusses vor, dass die im Entwurf der Beanstandungsverfügung mitgeteilten Gründe für eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses nicht gesehen werden, insbesondere liege kein Verstoß gegen § 66 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA vor.

Es liege nicht in der ausschließlichen Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden, in welchen Fällen die Bürgerschaft über Vorhaben und Planungen der Stadt informiert wird und in welchen Fällen nicht.

§ 28 Absatz 1 KVG LSA bestimme, dass der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten unterrichten soll. Allerdings enthalte die Vorschrift keine Regelung dazu, wer an Entscheidungen zum Umfang von Bürgerbeteiligungen zu beteiligen ist oder beteiligt werden kann.

Des Weiteren habe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bereits in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen Beschlüsse gefasst, ohne dass eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung behauptet oder festgestellt worden sei.

Darüber hinaus haben zahlreiche andere Kommunen Deutschlands in anderen Bundesländern mit

vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen entweder auf Vorschläge der Hauptverwaltungsbeamten oder auf Antrag von Fraktionen in ihren Kommunalvertretungen ähnliche Beschlussfassungen realisiert.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05.02.2016 ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 65 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 66 Absatz 1 KVG LSA verstoße.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Damit beschreibt Satz 1 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung der Kommune. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben umfasst auch die Entscheidung darüber, auf welche Art und Weise die Bürgerschaft über die Vorhaben und Planungen der Stadt informiert wird. Dies spiegelt sich auch in der Regelung des § 28 Absatz 1 KVG LSA wieder. Danach soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Form unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung hat der Hauptverwaltungsbeamte in Abhängigkeit von

der Thematik und Bedeutung der Angelegenheiten zu entscheiden.

Der Argumentation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, § 28 Absatz 1 KVG LSA enthalte keine Regelung, wer an Entscheidungen zum Umfang von Bürgerbeteiligungen zu beteiligen ist oder beteiligt werden kann, kann insbesondere deshalb nicht gefolgt werden, da diese Regelung ausdrücklich die Zuständigkeit dem Hauptverwaltungsbeamten zuweist. Insoweit überzeugt der Vortrag der Fraktion nicht.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.11.2015, Vorlage VI/2015/01201, greift daher in rechtswidriger Weise in die gemäß § 66 Absatz 1 KVG LSA allein dem Oberbürgermeister zustehenden Befugnisse ein.

Sofern die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen vorträgt, der Stadtrat habe in der Vergangenheit bereits vergleichbare Beschlüsse gefasst, ohne dass eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung behauptet oder festgestellt worden sei, führt dies zu keiner anderen Einschätzung. Für den hier in Rede stehenden Beschluss ist diese Behauptung unerheblich. Zumindest kann die Fraktion aus einer unterbliebenen Feststellung der Rechtswidrigkeit ähnlicher Beschlüsse nicht den Anspruch ableiten, von einer Beanstandung des Beschlusses vom 25.11.2015 verschont zu bleiben.

Gleiches gilt für das Vorbringen, zahlreiche andere Kommunen in anderen Bundesländern haben ähnliche Beschlussfassungen entweder auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder auf Antrag von Fraktionen der Kommunalvertretungen realisiert. Auch dieser Vortrag ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 25.11.2016 anzunehmen.

Zudem handelt es sich vorliegend wiederholt um einen sogenannten Prüfauftrag. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass derartige Anträge weit über das in § 45 Absatz 6 KVG LSA normierte Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinausgehen. Auch deshalb ist der Beschluss vom 25.11.2016 rechtswidrig.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet ist.

Gemäß § 146 Absatz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, die Stadtverwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Vorhabenliste ähnlich dem Heidelberger Vorbild für Vorhaben und Planungen der Geschäftsbereiche der Stadt-

verwaltung und der Eigenbetriebe zur frühzeitigen Information von Bürgerschaft und städtischen Gremien in Halle eingeführt werden kann, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 03.12.2015 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.01.2016 den Beschluss vom 25.11.2015 bestätigt. Auch auf meine Ankündigung, den betreffenden Beschluss beanstanden zu wollen, signalisierte der Stadtrat bzw. die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht, den Beschluss selbst aufheben zu wollen. Insbesondere verkennt der Stadtrat zum wiederholten Mal, dass es ihm nicht zusteht, der Stadtverwaltung Prüfaufträge zu erteilen. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Heutling